

Brüssel, den 5. Juli 2018 (OR. en)

10542/18

ACP 60 PTOM 23 COAFR 173 COLAC 49 COASI 164 WTO 169 RELEX 591

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Gruppe "AKP"
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Betr.:	Beschluss über die Veröffentlichung der Verhandlungsrichtlinien für ein Partnerschaftsabkommen zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und den Ländern der Gruppe der Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean andererseits

 Der Rat hat am 22. Juni 2018 die Verhandlungsrichtlinien für ein Partnerschaftsabkommen zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und den Ländern der Gruppe der Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean andererseits angenommen.

- 2. Entsprechend den in einer Erklärung für das Ratsprotokoll vom 10. März 2015¹ dargelegten allgemeinen Grundsätzen und nach sorgfältiger Prüfung der Verhandlungsrichtlinien hat sich die Gruppe "AKP" am 4. Juli 2018 darauf verständigt, dass eine Veröffentlichung der Verhandlungsrichtlinien in diesem Fall weder die Verhandlungsfähigkeit der EU beeinträchtigen noch ihre Verhandlungsposition bei diesen speziellen Verhandlungen schwächen würde. Die Gruppe "AKP" hat daher den Beschluss gebilligt, die Verhandlungsrichtlinien in der Fassung des Dokuments 8094/18 ADD 1 LIMITE so bald wie möglich zu veröffentlichen. Alle Delegationen der Mitgliedstaaten sprachen sich, je nach Zuständigkeit, einvernehmlich für die Vertragsgegenstände des Partnerschaftsabkommens zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und den Ländern der Gruppe der Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean andererseits aus.
- 3. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher ersucht zu empfehlen, dass
 - a) der Rat beschließt, die Verhandlungsrichtlinien für ein Partnerschaftsabkommen zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und den Ländern der Gruppe der Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean andererseits zu veröffentlichen;
 - b) die Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten beschließen, die Verhandlungsrichtlinien für ein Partnerschaftsabkommen zwischen der Europäischen Union und ihren
 Mitgliedstaaten einerseits und den Ländern der Gruppe der Staaten in Afrika, im
 karibischen Raum und im Pazifischen Ozean andererseits zu veröffentlichen.
- 4. Das Europäische Parlament wird nach Artikel 218 Absatz 10 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union ordnungsgemäß über den Beschluss unterrichtet.

10542/18 as/ar 2
DG C1B

Dok. 7060/1/15 REV 1, S. 5.